

EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER FA. STIEBEL GETRIEBEBAU GMBH & CO. KG

(anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen)

1. Allgemeines

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Ziffer 2.1, Satz 2, gilt entsprechend.

2.3 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Bestellungen, getroffener Vereinbarungen sowie unserer Einkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

2.4 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Unterlagen zur Bestellung

3.1 Unterlagen und Gegenstände, wie z.B. Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, usw., die wir für die Ausführungen einer Bestellung zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum; sie sind geheim zu halten und uns nach Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung auszuhändigen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung bis zur ordentlichen Rückgabe sowie für missbräuchliche Benutzung.

3.2 Auszüge und Vervielfältigungen der Unterlagen und die erwähnten Gegenstände dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Unterlieferanten gegeben werden, es sei denn, dass die Weitergabe zur Ausführung des Auftrages unerlässlich ist. In diesem Fall ist dem Unterlieferanten die vorstehende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, frachtfrei Erfüllungsort, verzollt einschließlich Verpackung. Ergänzend gelten die Incoterms.
- 4.2 Sofern einzelvertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und Ware unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 4.3 Vereinbarte Teilzahlungen sind frühestens mit ihrem Abruf fällig.
- 4.4 Solange sich der Lieferant mit seinen Leistungen im Rückstand befindet oder uns Gewährleistungsansprüche gegen ihn zustehen, gelten unsere Zahlungsverpflichtungen in angemessener Höhe als gestundet.

5. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Ladungssicherung und Verpackung

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung oder Leistungserbringung alle relevanten Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie unsere eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant akzeptiert eine Beurteilung seiner Umwelt- und Arbeitsschutzleistung durch uns (durch Fragebogen, ggf. Audit).
- 5.2 Technische Arbeitsmittel haben den anerkannten Regeln der Technik und anderer einschlägiger Vorschriften und Normen (z.B. DIN, EG, etc.) zu entsprechen. Der Lieferant bestätigt die Konformität entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (GSG) nebst den hierzu ergangenen Verordnungen durch CE-Kennzeichnung oder Konformitätserklärung.
- 5.3 Zur Anlieferung muss die Ladungssicherung den Forderungen aktueller Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Normen entsprechen und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Hier sind insbesondere die Anforderungen der StVO, StVZO, BGV D 29 „Fahrzeuge“ sowie der VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ zu erfüllen. Im Falle einer Gefährdung unserer MitarbeiterInnen durch nicht ausreichend gesicherte Ladung werden wir die Annahme der Ware verweigern.
- 5.4 Der Lieferant ist zur Einhaltung der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Ausgabe verpflichtet. Wir nehmen nur solche Transportverpackungen an, die im Sinne dieser Verordnung als wiederverwertbare Werkstoffe anzusehen sind. Die Verpackungen sind mit den Symbolen der allgemein eingeführten und anerkannten Verwertungssysteme (z.B. DSD, RESY, RVT) zu kennzeichnen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind wir zu der für uns kostenlosen Rückgabe der Verpackung an den Lieferanten berechtigt.

6. Liefergegenstand

Der Liefergegenstand muss für den Verwendungszweck geeignet sein und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Bestehen für den Liefergegenstand und/oder dessen Ersatzteile Normen, so sind diese in folgender Reihenfolge zu beachten: Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen, VDE-Normen, sonstige. Sind im Einzelfall Abweichungen von einer Norm oder von der angegebenen Rangfolge erforderlich, muss der Lieferant unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird durch unsere Zustimmung nicht berührt.

7. Liefertermine und Verzug

- 7.1 Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- 7.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- 7.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 7.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, der Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.5 Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferzeit oder mangelhafter Erfüllung zahlt der Lieferant für jede angefangene Woche der Überschreitung der Lieferzeit eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Netto-Rechnungssumme, höchstens jedoch 5 % dieser Summe, falls einzelvertraglich nicht eine höhere Vertragsstrafe festgelegt worden ist. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zur vertragsgerechten Leistung oder zum Ersatz des uns noch entstehenden Schadens nicht berührt.
- 7.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche einschließlich der Ansprüche auf die Vertragsstrafe. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung und Leistung.
- 7.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 7.8 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

9. Versand

- 9.1 Unsere Bestellzeichen und Bestellnummern sind in den unsere Bestellung betreffenden Papieren (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Frachtkunden, Rechnungen, usw.) stets zu wiederholen.
- 9.2 Lieferscheine und Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- 9.3 Höhere Kosten und Spesen, die infolge Abweichung vom Normalversandablauf oder infolge Abweichung der von uns geforderten Versandart (Straße, Schiene oder ähnliches) auftreten, werden von uns nur anerkannt, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ware wegen Terminüberschreitung auf dem Eilweg versandt werden muss.

- 9.4 Sämtliche Sendungen sind fracht- und nebenkostenfrei abzufertigen. Die Beförderungsgebühr trägt der Lieferant. Unsere jeweiligen Versandvorschriften sind genau zu beachten.
- 9.5 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Lieferant die Lohn- und Materialkosten für Versand, Versanddokumente, handelsübliche Verpackung sowie Transportversicherung zu tragen.
- 9.6 Für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Lieferant. Bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung ist sofort eine Versandanzeige einzureichen.
- 9.7 Fehlen in den Versandpapieren Angaben über die Empfangsstelle, die zuständige Abteilung, die Bestellzeichen und Bestellnummern, so gehen alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

10. Gewährleistung

- 10.1 Die Annahme des Liefergegenstandes erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Soweit der Lieferant Gußteile liefert, besteht Einvernehmen darüber, dass etwaige Mängel (z.B. Blasen oder Lunker) erst im Rahmen der Bearbeitung, unter Umständen erst im letzten Arbeitsgang, festgestellt werden können. Die bis zur Mangelfeststellung entstandenen Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 10.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 10.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns grundsätzlich zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.
- 10.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 10.5 Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).
- 10.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.
- 10.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist von dem Lieferanten instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 10.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 10.9 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück, oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

- 10.10 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden tragen mussten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatte.
- 10.11 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 10.6 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffern 10.5 und 10.9 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 10.12 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

11. Produkthaftung und Rückruf

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Haftet der Lieferant, hat er alle uns entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und Rückrufaktion zu erstatten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Ausführungen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Unsere Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Unfälle durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

13. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teilebehälter und Spezialverpackungen sind unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

14. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Eine Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist nur zulässig, wenn wir hierzu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Dies gilt auch für stille Zessionen.
- 14.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit Zahlungsansprüchen gegen uns zustehende Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass seine Zahlungsansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.3 Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht, salvatorische Klausel

- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der Sitz von Stiebel es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen ist Waldbröl. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung sowie am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 15.3 Für vertragliche Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.